



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-242

DATUM 09.07.2012

BETREFF **Vollzug des Waffengesetz (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG **Antrag des LKA Baden-Württemberg vom 12.07.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

**feststehendes Messer mit einer abgewinkelten,
quer zum Griff verlaufenden Klingenspitze.**

Der zur Begutachtung vorgelegte Gegenstand wird von der Firma KA-BAR Knifes, Olean (New York) -USA- hergestellt und wie folgt vertrieben „KA-BAR, Modell TDI Law Enforcement Knife, Klingenlänge 7,3 cm, Gesamtlänge 14,5 cm, Klinge abgewinkelt, einseitig geschliffen“.

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF3330
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung: vorgelegtes Ka-Bar Messer mit Scheide

Das Messer weist folgende besondere Konstruktionsmerkmale auf:

- eine Aussparung im vorderen Bereich der Griffschalen zur Aufnahme des Zeige- und Mittelfingers sowie zwei weitere gesonderte Griffmulden für den Zeigefinger,
- drei über den Rücken des Griffstückes verlaufende eingearbeitete Querrillen als Widerlager für den Daumen,
- eine Verwinkelung von Klinge und Griffstück um circa 52 Grad.

Beim bestimmungsgemäßen Führen des Messers in der geschlossenen Faust bewirkt die Aussparung der Griffschalen einen Verletzungsschutz des Zeigefingers analog der Wirkung einer Parierstange. Die Aufnahme des Zeigefingers in einer besonderen Griffmulde und die Querrillen für den Daumen verhindern das Abrutschen der Finger beim Stoß und führen zusätzlich zu einer in besonderem Maße wirksamen Kraftübertragung beim Zustechen mit dem Messer. Die Wirksamkeit wird darüber hinaus durch die konstruktive Abwinkelung der Klinge erhöht, weil diese, - ohne Abwinkeln der Faust -, mit dem Arm eine Linie bildet.

Es ist zu prüfen, ob das vorliegende Messer die Kriterien eines Faustmessers im Sinne der Nummer 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 erfüllt und es sich somit um ein verbotenes Faustmesser im Sinne der Nummer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - handelt.

Beurteilung:

Am vorliegenden Messer wird das von der Klinge abgewinkelte Griffstück unter Ausnutzung der besonderen Konstruktionsmerkmale derart umfasst, dass mit dem Messer ohne ein vorheriges Abwinkeln der Faust unmittelbar in gerader, direkter Linie zugestoßen werden kann. Hierbei führen die konstruktiven Merkmale des Griffstückes zu einer besonderen, erhöhten

SEITE 3 VON 3 Kraftübertragung beim Zustechnen, welche mit der Wirkung eines Faustmessers ohne vernünftige Zweifel vergleichbar ist.

Ergebnis:

Es handelt sich um ein Faustmesser im Sinne der Nummer 2.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 zum WaffG.

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Nummer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - zum WaffG wird daher **bejaht**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Wahl

